



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 26.06.2017 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

149. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. Mai 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Translation veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 196, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 23.07.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 238, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 20.11.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nr. 20, 1. Änderung, veröffentlicht am 03.05.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 203, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Im § 6 Abs 2b wird im zweiten Absatz nach dem Pflichtmodul TR-KD-07 nach dem Wort „ECTS-Punkten“ ein Punkt eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache absolviert werden.“

(2) § 11 Prüfungsordnung

Dem § 11 werden folgende Abs 5 bis 8 angefügt:

„(5) Regelung für die schriftliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft (TR-FS-05): Die schriftliche Modulprüfung Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft besteht bei der Sprachkombination A-B und bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die schriftliche

Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.“

„(6) Regelung für die schriftliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften (TR-FS-06): Die schriftliche Modulprüfung Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften besteht bei der Sprachkombination A-B und bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die schriftliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.“

„(7) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Dialogdolmetschen II (TR-DD-06): Die mündliche Modulprüfung Dialogdolmetschen II besteht bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.“

(8) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Konferenzdolmetschen II (TR-KD-06): Die mündliche Modulprüfung Konferenzdolmetschen II besteht bei der Sprachkombination A-B-C und bei der Sprachkombination A-B-C_x-C_y aus sechs Prüfungsteilen, bei der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z aus vier Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung der restlichen Prüfungsteile ausgeschlossen.“

(3) § 12 Inkrafttreten

Dem § 12 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2017, Nr. 149, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r